

RS OGH 1993/4/28 3Ob15/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1993

Norm

ASVG §32

Rechtssatz

Die Sozialversicherungsträger sind Selbstverwaltungskörper. Für diese ist wesentlich, daß ihnen ein eigener Wirkungsbereich zukommt, in dem sie - wohl der Aufsicht von Bund oder Ländern unterliegend - im Einzelfall weisungsfrei tätig werdend die Gesetze vollziehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 15/93
Entscheidungstext OGH 28.04.1993 3 Ob 15/93
Veröff: SZ 66/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083757

Dokumentnummer

JJR_19930428_OGH0002_0030OB00015_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at